Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. * Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Gerichtsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 12 | 25. April 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachung des Treuhänders der Arbeit — Seite

22. Entgeltzahlung an Heimarbeiter am 1. Mai . . . . . I 128

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

45. Tarifordnung für das Bauvorhaben Sudetenstraße — Strecke Flinsberg nach Schreiberhau — vom 8. April 1936 . . II 129
46. Tarifordnung für den Bau des Adolf-Hitler-Kanals und des Staubeckens Stauwerder vom 3. April 1936 . . . . . II 129
47. Aenderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages und Gehaltsabkommens für die Angestellten in Handel, Industrie und Gewerbe in Breslau vom 1. Oktober 1932. Vom 9. April 1936 . . . . . II 130

III. Heimarbeit — Seite

13. Abänderung der Tarifordnung über die Entgelte für die Heimarbeit in der deutschen Kunstblumenindustrie vom 6. November 1934. Vom 1. April 1936 . . . III 130

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

22. Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien. Vom 9. Februar 1927 . . . . . IV 131
23. Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten. Vom 9. Februar 1927 IV 132
24. Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903 IV 132

V. Aus der Rechtsprechung

4. Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 1. Juni 1935. Keine Stillegung bei Fortsetzung der Betriebsgemeinschaft mit dem neuen Unternehmer . . . . . V 136

I. Allgemeine Bekanntmachung des Treuhänders der Arbeit

22. Entgeltzahlung an Heimarbeiter am 1. Mai

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister teilt mit: Auch der deutsche Heimarbeiter soll den 1. Mai, den Feiertag des deutschen Volkes, feiern können, ohne daß seine Festfreude durch Entgeltausfall getrübt wird. Es wird daher erwartet, daß alle Auftraggeber, Zwischenmeister und Hausgewerbetreibenden die von ihnen beschäftigten Heimarbeiter so stellen, daß sie keinen Entgeltausfall erleiden. Im Interesse der einheitlichen Behandlung soll jeder Heimarbeiter 4 Prozent der im Monat April verdienten Entgelte erhalten. Hierbei wird davor gewarnt, das den Heimarbeitern für den 1. Mai zustehende Entgelt etwa dadurch zu schmälern, daß die Ausgabe von Heimarbeit für den Rest des Monats April entgegen den geschäftlichen Erfordernissen unterlassen wird. Ein derartiges Verfahren würde dem Gedanken der Arbeitsverbundenheit, dem der 1. Mai gewidmet ist, völlig widersprechen.

Da es für die Zwischenmeister und auch für die Hausgewerbetreibenden, die selbst wesentlich am Stück arbeiten, wirtschaftlich meistens nicht erträglich ist, wenn ihnen der Arbeitsausfall zur Last fällt, ist es auch Pflicht aller Auftraggeber, den Zwischenmeistern und den genannten Hausgewerbetreibenden die von ihnen gezahlte Entgeltsumme zu ersetzen.

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

45. Tarifordnung für das Bauvorhaben Sudetenstraße — Strecke Flinsberg — Schreiberhau — vom 8. April 1936

Tarifregister Nr. 1421/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 12
vom 25. 4. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 8. April 1936.

Gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
für das Bauvorhaben Sudetenstraße
— Strecke Flinsberg—Schreiberhau —

§ 1

Die Tarifordnung gilt für diejenigen Baubetriebe, die am Bau der Sudetenstraße beteiligt sind.

§ 2

1. Der Lohn für Tiefbauarbeiter wird auf allen Baustellen des Bauvorhabens einheitlich auf 0,51 RM. festgesetzt.

2. Die Entlohnung der Facharbeiter und anderen gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des als Tarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrages und des Lohn- und Arbeitstarifes für das Baugewerbe in Niederschlesien.

§ 3

Die Arbeitszeit beträgt 96 Stunden in der Doppelwoche.

§ 4

Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder erhalten:

1. sofern sie nicht abends in ihren Wohnort zurückkehren können, freie Unterkunft an der Baustelle.
2. sofern sie abends in ihren Wohnort zurückkehren, bei einer Entfernung von 7 Kilometer und darüber 0,40 RM. Wegegeld je Arbeitstag.

Die Festsetzung der Wegegelder von einer Entfernung von 7 Kilometer und darüber erfolgt im Hinblick auf die besonders schwierigen Wegeverhältnisse im Gebirge.

Verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die eigenen Haushalt führen, sowie ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Maßgebend für die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstelle ist der nächstmögliche Anmarschweg von Wohnort-Mitte bis zur Mitte des Loses.

§ 5

Für Wochenend-Heimfahrten, An- und Rückreise der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder gilt die Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahn vom 25. Oktober 1935.

§ 6

Stammarbeiter fallen nicht unter die Tarifordnung.

§ 7

Die Tarifordnung tritt am 1. Februar 1936 in Kraft.

Walter Schuhmann

---

46. Tarifordnung für den Bau des Adolf-Hitler-Kanals und des Staubeckens Stauwerder vom 3. April 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 3. April 1936.

Auf Grund des § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
für den Bau des Adolf-Hitler-Kanals
und des Staubeckens Stauwerder

§ 1

Die Tarifordnung gilt für diejenigen Betriebe des Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbes, die am Bauvorhaben des Adolf-Hitler-Kanals und des Staubeckens Stauwerder beteiligt sind.

§ 2

Soweit für den als Tarifordnung weitergeltenden Lohn- und Arbeitstarifvertrag für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe in Oberschlesien vom 11. April 1933 eine Auslösung nicht gewährt wird, erhalten Gefolgschaftsmitglieder, die vom Wohnort-Mitte, oder soweit sie die Eisenbahn benutzen, vom Bahnhof des Abfahrt-Ortes bis Mitte-Baustelle oder Los-Mitte eine Wegeentfernung von 10 Kilometer und darüber zurückzulegen haben, ein Wegegeld.

Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung

von 10—20 Kilometer	. .	0,50 RM. je Arbeitstag
über 20 „	. .	1,00 „ „ „

Maßgebend für die Berechnung der Entfernung ist der nächstmögliche Anmarschweg.

Für die Stadtgemeinde Hindenburg gilt der geographische Ortsmittelpunkt als Ausgangspunkt für die Berechnung des Wegegeldes.

§ 3

Ist durch Regen oder andere Witterungseinflüsse oder durch Anordnung des Betriebsführers die Ausführung der Arbeit unmöglich, so ist das Wegegeld zu zahlen, wenn das Gefolgschaftsmitglied an der Baustelle erschienen ist.

§ 4

Der Stundenlohn für Tiefbauarbeiter, die im Erdarbeitslos Czerwionka—Laband und östlich davon im Bauvorhaben des Adolf-Hitler-Kanals einschließlich des Hafens Gleiwitz beschäftigt werden, beträgt . . 0,50 RM.
westlich des Arbeitsloses Czerwionka—Laband 0,45 „
Für Facharbeiter gilt der jeweilige Tariflohn.

§ 5

Stammarbeiter werden von dieser Tarifordnung nicht erfaßt.

§ 6

Die Tarifordnung tritt am 2. Mai 1936 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für den Bau des Adolf-Hitler-Kanals in Oberschlesien vom 5. März 1935 außer Kraft.

In Vertretung:
Schnuhr

---

47. Aenderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages und Gehaltsabkommens für die Angestellten in Handel, Industrie und Gewerbe in Breslau vom 1. Oktober 1932. Vom 9. April 1936

Tarifregister Nr. 655/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 12
vom 25. 4. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 9. April 1936.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I, S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigen-Ausschuß folgende

Aenderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages und Gehaltsabkommens für die Angestellten in Handel, Industrie und Gewerbe in Breslau vom 1. Oktober 1932.

I.

Der Abschnitt:

„Gehaltssätze der Angestellten"

wird unter Buchstaben:

A. Kaufmännische Angestellte in Industrie und Handel

wie folgt geändert:

1. In der

„Geschäftsklasse I"

werden a) im Absatz 1: „Industrie und Gewerbe" hinter die Worte „feuerfeste Industrie" das Wort

„Sägewerke"

b) im Absatz 2: „Großhandlungen" hinter die Worte „Spirituosen, sowie" die Worte

„Holzgroßhandlungen und"

eingesetzt.

2. In der

„Geschäftsklasse II"

erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„Großhandlungen, soweit sie nicht in den Klassen I, III und IV genannt sind, sowie Großhandlungen mit Gold- und Silberwaren."

II.

Vorstehende Aenderung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Monat in Kraft.

In Vertretung:
Schnuhr

III. Heimarbeit

13. Abänderung der Tarifordnung über die Entgelte für die Heimarbeit in der deutschen Kunstblumenindustrie vom 6. November 1934*). Vom 1. April 1936

Tarifregister Nr. 461/5

Reichsarbeitsblatt Nr. 11
vom 15. 4. 1936, S. VI 355

Der Sondertreuhänder für die
Heimarbeit in der deutschen
Kunstblumenindustrie

Dresden, den 1. April 1936

Nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß wird die

Tarifordnung über die Entgelte für die Heimarbeit in der deutschen Kunstblumenindustrie

vom 6. November 1934 (Reichsarbeitsblatt S. VI 519) wie folgt **ergänzt und abgeändert:**

1. Nr. 2a erhält folgende Fassung:

a) Anfänger aus Hanf (Hanfbürstel).

	Je Gros
Bis 72 Fäden	
Bürstellänge[1]) bis 2 cm	40 C
„ „ 3 „	45 C
„ „ 4 „	50 C
„ über 4 „	nach wirklicher Zeit in Gruppe B.
Ueber 72 Fäden	
	Je Gros
Bürstellänge[1]) bis 2 cm	45 C
„ „ 3 „	50 C
„ „ 4 „	60 C
„ über 4 „	nach wirklicher Zeit in Gruppe B.

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Jahrgang 1935 Seite 191, 201, 215, 219, 379.
[1]) Die Bürstellänge ist die Fadenlänge vom Binder ab gerechnet.

Hanfbürstel, kreisförmig um Knippel, Beere, Balais oder dergleichen, gebunden: dieselben Sätze in Gruppe B.

Mit Kleben oder Breitmachen 25 v. H. Zuschlag.

2. In Nr. 7 II in der Fassung der Tarifordnung vom 9. November 1935 (Reichsgesetzblatt S. VI 915)*) heißt es unter „Anstreifen an längerem Draht" im 2. Absatz statt „Bei über 25 bis 30 cm sichtbarer Stiellänge usw." „Bei über 25 bis 35 cm Stiellänge usw.".

3. Nr. 74 erhält folgende Fassung:

Myrte. Je Gros

a) Streifmyrte herstellen (einschließlich des Aufmachens der Blätter, Bewickelns und Bündelns). Das Blatt als Spitze ist mitzuzählen.

3 Blätter	30 Rpf.
4 „	36 „
5 „	42 „
6 „	48 „
7 „	54 „

Jedes weitere Blatt 6 Rpf./Gros mehr.
Fällt das Bewickeln des Drahtes weg, so können 2 Rpf./Gros abgezogen werden.

b) Bindemyrte herstellen, über Kreuz gebunden (einschließlich Aufmachen der Blätter, Rollen, Bewickeln und Bündeln), je Ansatz

Papier und Stoff	Silber und Gold
13½ Rpf.	14 Rpf.

c) Bindemyrte herstellen, flach gebunden (einschließlich Aufmachen der Blätter, Rollen, Bewickeln und Bündeln):

1. Bis zu 30 Ansätzen und höchstens 20 cm Länge, je Ansatz	15 Rpf.
2. Ueber 20 bis 35 cm Länge, je Ansatz	16 „
3. Ueber 35 cm Länge	nach wirkl. Zeit in Gr. B.

Anmerkung zu b und c: Für Wickelmyrte gelten die gleichen Löhne wie für Bindemyrte.

Einbinden von Knippeln und Blüten:

	Je Gros Knüppel	Blüten
1. In Ranken bis zu 30 Ansätzen und höchstens 20 cm Länge, je Ansatz	8 Rpf.	10 Rpf.
2. In Ranken über 20 bis 35 cm Länge, je Ansatz	10 „	12 „
3. In Ranken über 35 cm Länge	nach wirkl. Zeit in Gr. B.	

Bei mehreren Ansätzen an einer Stelle kann je Ansatz 1 Rpf. weniger gezahlt werden.

Einbinden von Einzelblättern (einschließlich Schneiden und Rollen):

1. In Ranken bis zu 30 Ansätzen und höchstens 20 cm Länge, je Ansatz	10 Rpf.
2. In Ranken über 20 bis 35 cm Länge, je Ansatz	11 „
3. In Ranken über 35 cm Länge	nach wirkl. Zeit in Gr. B.

Einbinden von 2 Einzelblättern zu einem Ansatz (ohne Schneiden):

1. In Ranken bis zu 30 Ansätzen und höchstens 20 cm Länge	15 Rpf.
2. In Ranken über 20 bis 35 cm Länge	16 „
3. In Ranken über 35 cm Länge	nach wirkl. Zeit in Gr. B.

Werden die Blätter gerollt, so erhöht sich der Lohn um 1 Rpf.

d) Myrtenblüten herstellen (bestipptes Bürstel, 2 handvorgerichtete Blätter, einschließlich Bewickeln und Bündeln):

Bis 8 mm Durchmesser des unvorgerichteten Blattes	48 Rpf.
Ueber 8 bis 12 cm Durchmesser des unvorgerichteten Blattes	45 „
Ueber 12 cm Durchmesser des unvorgerichteten Blattes	42 „

Fällt das Handvorrichten der Blätter weg, so können je Gros Blätter 4 Rpf. abgezogen werden.

Für das Wegfallen des Bestippens des Bürstels ermäßigt sich der Lohn um 4 Rpf.

Wird nur 1 Blatt angestreift, so können 4 Rpf. je Gros abgezogen werden.

Wird das Handvorrichten gesondert in Heimarbeit vergeben, so ist Nr. 17 der Tarifordnung anzuwenden.

4. Nr. 161 erhält folgende Fassung:

„Stielarbeiten an Fuchsschwänzen sind nach Nr. 148 zu berechnen."

Diese Regelung tritt ab 1. Mai 1936 in Kraft.

Igel

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Jahrgang 1935 Seite 379.

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

22. Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien. Vom 9. Februar 1927

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1[1]) der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird hiermit verordnet:

Artikel 1. In Glashütten und Glasschleifereien findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

Arbeiter an Kollergängen, sofern diese nicht nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsbeamten mit Staubabsaugevorrichtungen versehen sind, die den Anforderungen des Gesundheitsschutzes voll entsprechen,

Arbeiter in Hafen- und Steinstuben, wenn die endgültige Trocknung der Hafen und Steine nicht in einem besonderen Trockenraum erfolgt,

Gemengearbeiter,

Schmelzgehilfen und Einleger, soweit diese nicht an Oefen mit automatischer Beschickung beschäftigt sind,

Schürer,

Glasmacher und Glasbläser, einschließlich ihrer Hilfskräfte, soweit sie nicht an vollautomatischen Maschinen beschäftigt sind,

Glaspresser,

[1]) Jetzt § 15 Abs. I Satz 2 und § 31 Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Glasgießer an Hafenöfen in der Spiegelglasindustrie, sofern nicht der Hafen durch eine mechanisch angetriebene Vorrichtung ausgehoben und zum Gießtisch befördert wird,

Einträger,

Strecker,

Schleifer,

Aetzer und Säurepolierer,

Arbeiter am Sandstrahlgebläse, sofern diese nicht nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsbeamten mit Staubabsaugevorrichtungen versehen sind, die den Anforderungen des Gesundheitsschutzes voll entsprechen.

Uebt ein Arbeiter eine der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

Artikel 2. In Betrieben, die durch Art. 1 Abs. 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Artikel 3. Die Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft. In der Weißhohlglasindustrie bleiben Bestimmungen von Tarifverträgen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen sind und eine nach der Verordnung nicht mehr zulässige Arbeitszeit vorsehen, nach dem Inkrafttreten noch bis zu dem vereinbarten Ablauf oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmalig die Kündigung zulässig wäre, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres 1927, in Geltung.

---

23. Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten. Vom 9. Februar 1927

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1[1]) der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird hiermit verordnet:

Artikel 1. In Metallhütten findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

1. in Zinkhütten auf die Arbeiter in Räumen, in denen das Erz zerkleinert und gemischt wird, auf die Arbeiter in der Rösterei, an den Destillationsöfen, in den Zinkstaubsieb- und Zinkstaubverpackungsräumen, auf die Räumaschenlader und Räumaschenfahrer;
2. in Kupferhütten auf die Arbeiter an Schachtöfen, in denen Erze verschmolzen werden, sowie auf die Arbeiter in der Laugerei;
3. in Bleihütten auf die Arbeiter in Räumen, in denen das Erz zerkleinert und gemischt wird, auf die Arbeiter in der Rösterei, an den Hochöfen, an den Raffinieröfen, an den Entsilberungs-, Seigerungs- und Raffinierkesseln, in den Zinkschaumdestillationsräumen und an den Treiböfen sowie auf die Bleilader;
4. in Aluminiumhütten auf die Ofenhausarbeiter;
5. in Legierungshütten auf die Arbeiter, deren Arbeit in Metallhütten nach den Nummern 1 bis 4 dem Schutze des § 7 unterstehen würde.

Uebt ein Arbeiter eine der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

Artikel 2. In Betrieben, die durch Artikel 1 Abs. 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Artikel 3. Die Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

[1]) Jetzt § 15 Abs. I Satz 2 und § 31 Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934.

---

24. Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben[1]). Vom 30. März 1903

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes

§ 2

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Eigene, fremde Kinder

§ 3

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

(2) Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

(3) Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

[1]) Siehe hierzu § 13 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 23. März 1934.

II. Beschäftigung fremder Kinder

Verbotene Beschäftigungsarten

§ 4

(1) Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

(2) Der Bundesrat[1]) ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben

§ 5

(1) Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

(2) Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen

§ 6

(1) Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

(2) Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

Beschäftigung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen

§ 6a

(1) Zu Lichtspielaufnahmen dürfen Kinder nicht herangezogen werden.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann bei Kindern über drei Jahre im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn weder durch den Gegenstand der Aufnahme noch durch die Tätigkeit des Kindes oder die Verhältnisse, unter denen die Aufnahme stattfindet, Schädigungen des Kindes in sittlicher, geistiger oder gesundheitlicher Hinsicht oder eine Ueberreizung seiner Phantasie zu besorgen sind. Vor Erteilung der Erlaubnis soll die untere Verwaltungsbehörde das Jugendamt und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, die Schulaufsichtsbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle anhören. Die Erlaubnis ist an Bedingungen zum Schutze der Gesundheit, der Sittlichkeit und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, des unterrichtlichen Erfolges zu knüpfen.

(3) Bei Kindern bis zu drei Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und für sachkundige Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften

§ 7

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen

§ 8

(1) Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

(2) Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbezweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterricht nicht länger als eine Stunde dauern.

Sonntagsruhe

§ 9

(1) An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3 nicht beschäftigt werden.

(2) Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

(3) Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

Anzeige

§ 10

(1) Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Arbeitskarte

§ 11

(1) Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

[1]) An die Stelle des Bundesrats ist die Reichsregierung getreten.

(2) Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

(3) Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

(4) Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung[1]).

III. Beschäftigung eigener Kinder

Verbotene Beschäftigungsarten

§ 12

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben

§ 13

(1) Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

(2) Eigener Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

(3) An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

Besondere Befugnisse des Bundesrats

§ 14

(1) Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

(2) Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen

§ 15

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

Beschäftigung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen

§ 15a[1])

Auf die Heranziehung eigener Kinder zu Lichtspielaufnahmen finden die Bestimmungen des § 6a Anwendung.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften

§ 16

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen

§ 17

(1) Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

(2) Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes

§ 18

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

[1]) Siehe nunmehr § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

[1]) § 15a eingefügt durch Gesetz vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 162).

Abweichungen von der gesetzlichen Zeit

§ 19

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichsgesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

Besondere polizeiliche Befugnisse

§ 20

(1) Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

(2) Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

Aufsicht

§ 21

(1) Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

(2) In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

Zuständige Behörden

§ 22

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekanntgemacht.

V. Strafbestimmungen[1])

§ 23

(1) Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

(2) Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

(3) Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.[2])

§ 24

(1) Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark[3]) wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

(2) Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark[3]) wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

(2) Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark[3]) werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark[3]) wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen

§ 30

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

[1]) Nach § 1 Abs. 2, 3 StGB (in der Fassung der VO. vom 6. Februar 1924, Reichsgesetzbl. I S. 44) sind die Straftaten, der §§ 23, 24 Vergehen, die Straftaten der §§ 25, 26, 27 Uebertretungen.

[2]) Abs. 3 überholt, da der frühere § 75 GVG bei der Neuordnung der Zuständigkeit der Strafgerichte wegfiel (Ges. v. 11. März 1921 Art. I Ziff. 8, Reichsgesetzbl. S. 229).

[3]) Nach § 1 Abs. 2, 3 StGB (in der Fassung der VO. vom 6. Februar 1924, Reichsgesetzbl. I S. 44) sind die Straftaten der §§ 23, 24 Vergehen, die Straftaten der §§ 25, 26, 27 Uebertretungen.

Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

AG-Druckerei

Anlage:

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt. Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer. Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer. Kalkbrennereien, Gipsbrennereien. Werkstätten der Töpfer. Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird. Spiegelbelegereien.
V.	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden. Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden. Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.
V.	Werkstätten der Gürtler und Bronzeure. Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden. Metallschleifereien und -poliereien. Feilenhauereien.
VI.	Harnischmachereien, Bleiantknüpfereien. Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren. Abdeckereien.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden. Färbereien. Lumpensortierereien.
XI.	Felleinsalzereien, Gerbereien. Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren. Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren. Roßhaarspinnereien.
XII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung. Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Materiale gearbeitet wird.
XIII.	Fleischereien.
XIV.	Hasenhaarschneidereien. Bettfedernreinigungsanstalten. Chemische Waschanstalten.
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

V. Aus der Rechtsprechung

4. Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 1. Juni 1935. Keine Stillegung bei Fortsetzung der Betriebsgemeinschaft mit dem neuen Unternehmer

Abgedruckt in der Arbeitsrecht-Kartei 545 vom 21. 12. 1935

Die Klägerin ist im Laufe des Jahres 1934 von dem damaligen Alleininhaber der beklagten Firma E. und O. S., dem Kaufmann Otto S., als Bürovorsteherin eingestellt worden. Otto S. betrieb damals in L. eine Generalagentur der Gladbacher Feuer-Versicherungs-A.-G., der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur und noch anderer Versicherungsgesellschaften. Die Klägerin ist in dem Betriebe der Beklagten ordnungsgemäß als Vertrauensmann bestellt gewesen.

Am 1. November 1934 ist der Klägerin wegen angeblicher dienstlicher Unfähigkeit zum 31. Dezember 1934 gekündigt worden. Die Klägerin erhob daraufhin die vorliegende Klage. Nunmehr kündigte die Beklagte der Klägerin unter dem 13. November 1934 erneut zum 31. Dezember 1934 wegen angeblicher Betriebsstillegung, die an diesem Tage erfolgen solle.

Die Klägerin hält auch diese Kündigung für nicht gerechtfertigt. Sie begehrt mit der Klage die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis fortbestehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht Breslau (Kammer 2) hat auf die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 8. Februar 1935 festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit der Beklagten noch bis zum 31. März 1935 fortbestehe, mit dem weitergehenden Feststellungsantrag aber die Klägerin abgewiesen.

Das Reichsarbeitsgericht hat auf die Revision der Beklagten das Urteil des LAG Breslau aufgehoben und die Sache an das LAG zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe

„Das angefochtene Urteil kann schon deswegen nicht aufrechterhalten werden, weil seine Ausführungen zu der Frage der Betriebsstillegung . . . nicht frei von Rechtsirrtum sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, an der auch für den Bereich des Arbeitsordnungsgesetzes festzuhalten ist, entscheidet über die Frage, ob eine Betriebsstillegung vorliegt, in erster Linie der nach außen hervorgetretene Wille des Unternehmers. Dabei bedeutet der Wechsel des Unternehmers, also der Uebergang des Geschäftsbetriebs auf einen neuen Unternehmer, noch nicht ohne weiteres die Betriebsstill-

legung, es kommt vielmehr darauf an, ob die zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern bisher vorhandene Arbeits- und Produktionsgemeinschaft, die Betriebsgemeinschaft, als mit dem neuen Unternehmer fortgesetzt angesehen werden kann. Ob das im einzelnen Falle zutrifft, ist im wesentlichen Tatfrage. Gewichtige Merkmale sind die Fortführung des bisherigen Geschäftsbetriebs ohne erkennbare Unterbrechung, die Beibehaltung und weitere Ausnutzung der bisher benutzten sächlichen Betriebsmittel und die Weiterverfolgung des bisher im Betriebe verfolgten technischen Zwecks, ohne daß insoweit eine wesentliche Aenderung eintrete. Das Wesentlichste aber ist, daß wenigstens in der Hauptsache die Gefolgschaftsmitglieder mit übernommen werden. Denn auch wenn der neue Inhaber des Betriebs diesen mit den bisherigen sächlichen Betriebsmitteln ohne Unterbrechung und ohne wesentliche Aenderung des bisherigen technischen Zweckes fortsetzt, kann von einer Fortsetzung der Betriebsgemeinschaft dennoch nicht die Rede sein, wenn die bisherige Gefolgschaft als einer der wesentlichen Träger der Gemeinschaft fehlt. Es genügt im übrigen, insoweit auf die Entscheidung RAG 194/1930 vom 1. Oktober 1930 (Sammlung Bd. 7 S. 4 ff.) zu verweisen.

Nach den Urteilsfeststellungen ist vorliegend mit dem 31. Dezember 1934 der bisherige Inhaber der beklagten Firma, der Vater S., aus dem Betriebe ausgeschieden. Mit seinem Ausscheiden ist gleichzeitig der Betrieb in zwei Teile zerlegt worden. Das Büro und im wesentlichen auch den Personalbestand der Beklagten hat die Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft übernommen, während die Firma unter Ausschluß der Aktiven und Passiven auf den Sohn S. übergegangen ist, der unter der alten Firma in neuen Räumen und im verkleinerten Umfange Versicherungsvertretungen weiter betreibt. Das Landesarbeitsgericht läßt nun den Teil des Betriebs, der auf die Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft übergegangen ist, für die Beurteilung der Frage der Betriebsstillegung völlig außer Betracht, weil für die Gladbacher keine Verpflichtung bestanden habe, die Vertrauensleute der Klägerin zu übernehmen, übrigens auch nicht die Gladbacher, sondern die Firma E. und O. S. verklagt sei, die nicht verpflichtet werden könne, einer ihren Betrieb im wesentlichen übernehmenden anderen Firma die Uebernahme ihrer Vertrauensmänner aufzuzwingen. Richtig ist, daß die Firma E. u. O. S. verklagt ist. Das Landesarbeitsgericht übersieht aber offenbar, daß bei der gegebenen Rechtslage der wirkliche Beklagte nach wie vor der frühere Inhaber der Beklagten geblieben ist, gegen den die Klage rechtshängig geworden ist, und daß es sich auch sachlich, zumal der neue Inhaber die alten Verbindlichkeiten nicht übernommen hat, also auch nicht in die Verpflichtungen aus den bestehenden Arbeitsverträgen eingetreten ist, nur um die Frage handeln kann, ob das Arbeitsverhältnis zwischen dem früheren Inhaber, dem Vater S., und der Klägerin noch über den 31. Dezember 1934 hinaus bestanden hat oder ob es infolge wirksamer Kündigung mit dem 31. Dezember 1934 erloschen ist. Es kommt hier auch nicht darauf an, ob die Beklagte, d. h. ihr früherer Inhaber, in der Lage war, der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft die Uebernahme der Vertrauensmänner oder der Gefolgschaft überhaupt aufzuzwingen, und ob diese zu einer solchen Uebernahme etwa vertraglich verpflichtet war, sondern — von den übrigen Voraussetzungen sachlicher und technischer Art abgesehen — lediglich darauf, ob die Gladbacher in die bestehenden Arbeitsverträge der bisherigen Gefolgschaftsmitglieder im wesentlichen eingetreten ist. Ist das zu bejahen und liegen auch die übrigen erwähnten Voraussetzungen vor, so müßte auch eine Fortführung des Betriebs der Beklagten durch die Gladbacher bejaht werden, selbst wenn sie die Uebernahme einzelner Mitglieder der Gefolgschaft, etwa der Vertrauensmänner, verweigert hätte. Keinesfalls geht es aber an, den auf die Gladbacher übergegangenen Betriebsteil für die Frage der Betriebsstillegung überhaupt unberücksichtigt zu lassen. Ist eine Betriebsfortführung durch die Gladbacher, etwa weil eine völlige Neuorganisation erfolgt ist, zu verneinen, so wird — vom Gesamtbetrieb der Beklagten vor dem 31. Dezember 1934 aus gesehen — die von der Revision aufgeworfene Frage zu prüfen sein, ob in der Abtrennung eines so wesentlichen Betriebsteils nicht die Stillegung einer Betriebsabteilung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsordnungsgesetzes zu erblicken ist, die gleichfalls eine Ausnahme von dem den Vertrauensmännern für den Regelfall schlechthin zustehenden Kündigungsschutz begründen würde.

Auf der anderen Seite kann die Fortführung des Geschäftsbetriebs durch den Sohn S. nicht allein deswegen bejaht, also eine Betriebsstillegung nicht allein deswegen verneint werden, weil er die beklagte Firma übernommen hat. Rechtlich ist der Uebernehmer der Firma als der neue Inhaber des Betriebs anzusehen. Die Firma ist lediglich der Name, unter dem auch der neue Inhaber seine Geschäfte betreibt. Es müssen daher auch hier die sonst für die Frage der Betriebsstillegung im Falle des Inhaberwechsels in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze maßgebend bleiben. Nun scheint das Landesarbeitsgericht allerdings — wie seiner Feststellung zu entnehmen ist, daß nach wie vor dieselben Geschäfte, nämlich Versicherungsvertretungen, betrieben würden, d. h. in dem Betriebe derselbe technische Zweck weiterverfolgt werde, — angenommen zu haben, daß wirtschaftlich der Geschäftsbetrieb der Beklagten ununterbrochen fortgesetzt worden ist. Demgegenüber kann auch nicht der Einwand der Revision durchgreifen, der neue Inhaber betreibe eine andere Art von Versicherungen. Es steht fest, daß die Beklagte vor dem 31. Dezember 1934 nicht nur „Verwaltungsgeschäfte von Versicherungsgesellschaften" besorgt hat, wie die Revision meint. Die Beklagte hat im Verlaufe des Verfahrens sich selbst wiederholt darauf berufen, daß sie auch „für andere Versicherungsgesellschaften Vertretungen gehabt habe". Zudem kommt es für die Frage des technischen Betriebszwecks auf den Gesamtbetrieb und die Gesamtheit der betriebenen Geschäfte an. Allein das Landesarbeitsgericht hat sich, wie die Revision mit Recht beanstandet, nicht damit befaßt, ob die Arbeitnehmerschaft wenigstens insoweit, als sie nicht von der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft übernommen worden ist, oder doch der größte Teil des Restes bei der Beklagten auch nach dem 31. Dezember 1934 verblieben ist. Diese Frage ist zwischen den Parteien streitig gewesen, und ihre Bejahung durch das Berufungsgericht kann daher um so weniger unterstellt werden, als in dieser Hinsicht der vom Berufungsgericht außer acht gelassenen Tatsache Bedeutung zukommt, daß der neue Geschäftsinhaber nach der amtlichen Bekantmachung des Registergerichts die unter dem früheren Inhaber begründeten Verbindlichkeiten nicht übernommen hat, also offenbar auch nicht in die bestehenden Arbeitsverträge eingetreten ist. Wäre aber die gestellte Frage zu verneinen, so müßte auch die Fortsetzung der Betriebsgemeinschaft hinsichtlich des auf den Sohn S. übergegangenen Teils des ursprünglichen Geschäftsbetriebs verneint werden.

Wegen der hiernach obwaltenden Bedenken und Unklarheiten muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird, wenn nicht schon unter dem Gesichtspunkt der Stillegung des Betriebs oder einer Betriebsabteilung eine Ausnahme vom Kündigungsschutz zuzulassen ist, Veranlassung nehmen, zu der Frage, ob eine solche Ausnahme etwa unter dem Gesichtspunkt der Kündigung aus einem wichtigen Grunde gerechtfertigt erscheint, eingehender Stellung zu nehmen, als das in dem angefochtenen Urteil geschehen ist."

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).